

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0668/17

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung des StU vom 28.03.2017 zur DS 0198/18 - Kulturschutzgebiete Erfurt; hier: Informationen zu planungsrechtlichen Instrumenten zum Erhalt kultureller Einrichtungen und Veranstaltungsorte

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungsorte befinden sich häufig in Tuchfühlung mit Wohnnutzungen. Der Schutzanspruch dieser Wohnnutzungen ergibt sich dabei aus der jeweiligen Baugebietstypik.

Die Festsetzung von weniger schutzwürdigen Baugebietstypen zur Senkung des Schutzanspruches z.B. durch Festsetzung eines faktischen Wohngebietes als Mischgebiet stellt nach der Rechtsprechung einen sogenannten "unzulässigen Etikettenschwindel" dar. Das Planungsrecht ist in dieser Regelkonstellation insoweit kein geeignetes Instrument zum Erhalt kultureller Einrichtungen und Veranstaltungsorte.

Planungsrechtlich ließe sich lediglich der Schutz kultureller Einrichtungen und Veranstaltungsorte vor heranrückenden schutzwürdigen Baugebieten und Nutzungen sichern, soweit sie sich nicht bereits im unmittelbaren Umfeld schutzwürdige Nutzungen befinden. Dies ist jedoch der Ausnahmefall.

Veranstaltungsstätten können zur Sicherung vor Umnutzung als entsprechende Sondergebiete ausgewiesen werden. Sondergebietsfestsetzungen für Veranstaltungseinrichtungen kamen in Erfurt z.B. für die Messe und die Multifunktionsarena zur Anwendung. Voraussetzung war regelmäßig ein ausreichender Abstand zu schützenswerten Nachbarnutzungen bzw. ein entsprechender baulicher bzw. technischer Schallschutz.

Die bloße Festsetzung von Veranstaltungsstätten als Sondergebiete führt hingegen zu keiner Veränderung der planungs- und immissionsschutzrechtlichen Situation in der Nachbarschaft. Bestehende Konflikte sind so nicht lösbar.

Eine wirksame Konfliktbewältigung besteht hingegen in der der schalltechnischen Ertüchtigung der Veranstaltungsstätten selbst. Grundsätzlich können Veranstaltungsstätten, die für den geplanten Zweck schalltechnisch ausgestattet sind, uneingeschränkt betrieben werden, so z.B. der Saal im Haus der sozialen Dienste. Die meisten Betreiber setzen jedoch die notwendigen baulichen Maßnahmen oft aus finanziellen Gründen nicht um, wodurch regelmäßig auch nach Beauftragung nur ein eingeschränkter Betrieb möglich ist.

Vermehrte Anzeigen und Beschwerden für die beispielhaft genannten Einrichtungen (Stadtgarten, Presseklub, Zughafen) sind bei der Stadtverwaltung nicht eingegangen. Für keine der genannten Einrichtungen liegen aktuelle Beschwerden (z.B. aus 2017) vor.

Die Betriebsdauer der genannten Einrichtungen für Veranstaltungen ist sehr unterschiedlich und reicht von einigen Monaten (Zughafen) bis zu mehreren Jahrzehnten (Stadtgarten). Für alle genannten Einrichtungen liegen bereits Baugenehmigungen vor (Stadtgarten mit Baugenehmigung vom 28.09.2005, Presseklub mit Baugenehmigung vom 16.08.2000, Zughafen mit Baugenehmigung vom 23.03.2017). Werden die Genehmigungen eingehalten, kann man davon ausgehen, dass es keine Berechtigung für Beschwerden gibt.

Anlagen

gez. Börsch
Unterschrift Amtsleiter

05.05.2017
Datum